

Erklärung zur elektronischen Kontaktnachverfolgung

Präambel

Das Land Baden-Württemberg hat in § 7 Absatz 4 der Corona-Verordnung (CoronaVO) in der ab 14. Mai 2021 geltenden Fassung den Rahmen festgelegt, in dem die Pflicht zur Erfassung von Kontaktdaten von (potentiellen) Kunden von Unternehmen auch unter Einsatz digitaler Hilfsmittel erfüllt werden kann. Ein Beispiel hierfür ist die vom Land Baden-Württemberg beworbene „Luca-App“ im jeweils gültigen Rechtsrahmen.

Um im Gebiet der Stadt Mannheim eine praktikable Handhabung für verpflichtete Unternehmen und zugleich eine effiziente Bearbeitung durch die zuständigen Behörden sicherzustellen, hat sich das unterzeichnende Unternehmen mit der Stadt Mannheim zur Umsetzung der Kontaktdatenerfassung nach der CoronaVO ausgetauscht. Nachfolgend ergeht auf dieser Basis zur angemessenen Erfüllung von § 7 Absatz 4 CoronaVO folgende Erklärung der eine digitale Anwendung zur Dokumentation der unternehmerischen Kontakte nutzenden Stelle (als „Unternehmen“ bezeichnet):

1. Nutzung einer digitalen Anwendung zur Dokumentation aller unternehmerischen Kontakte

Das Unternehmen wird die Dokumentation aller unmittelbaren Kontakte mit Kunden und sonstigen Dritten im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit („geschäftliche Kontakte“) zur Pandemiebekämpfung möglichst medienbruchfrei mit einer digitalen Anwendung sicherstellen.

2. Absehen von Übersendung von Kontaktdaten in Schriftform

Infolge der Verwendung der digitalen Anwendung wird das Unternehmen entsprechend § 7 Abs. 4 der aktuell geltenden Corona-Verordnung keine Kontaktdaten in Schriftform zusenden, insoweit geschäftliche Kontakte über eine digitale Anwendung nach den in Ziff. 3 erläuterten Kriterien dokumentiert sind und dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung zur Pandemiebekämpfung zugänglich gemacht werden.

3. Anforderungen an die digitale Anwendung zum Nachweis von Kontakten

Sofern das mit der Stadt Mannheim kooperierende Unternehmen eine digitale Anwendung zur Erfassung und Übersendung der Kontaktnachweise an das Gesundheitsamt einsetzt, wird dieses folgende Kriterien einhalten:

- a. Über eine in der digitalen Anwendung vorhandene sichere digitale Schnittstelle können die erfolgten Kontakte auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung bereitgestellt

- werden, sofern nicht rechtlich zwingende Gründe eine andere Form der Meldung erforderlich machen.
- b. Die Kontaktdaten von Personen, die in Anwendung von § 7 Absatz 4 Satz 4 der geltenden Corona-Verordnung oder anderer Bestimmungen lediglich analog erhoben werden, werden durch das Unternehmen in die digitale Anwendung datenschutzkonform aufgenommen und gemäß vorstehendem Buchstabe a. digital zur Verfügung gestellt.
 - c. Abhängig von lokalen Gegebenheiten und Räumlichkeiten des Unternehmens, insbesondere der Größe und allgemeinen Infektionsvorkehrungen, wird das Unternehmen die digitale Anwendung möglichst auf eine Weise implementieren, die die Verteilung der Aufenthalte geschäftlicher Kontakte auf unterschiedliche Bereiche der Räumlichkeiten angemessen darstellt, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Vorgaben. Die Pflicht, auf Anforderung des Gesundheitsamtes sämtliche Kontaktdaten unabhängig von deren etwaiger Verteilung auf verschiedene Räumlichkeiten zu übermitteln, bleibt davon unberührt.
 - d. Die Daten der geschäftlichen Kontakte werden in der digitalen Anwendung in verschlüsselter Form gespeichert und nach dem rechtlich zulässigen Zeitraum (derzeit 4 Wochen) gelöscht.
 - e. Mithilfe der digitalen Anwendung werden innerhalb der jeweils rechtlich vorgegebenen Grenzen neben Namen und Angaben zur Kontaktaufnahme auch Datum und Zeit der Ankunft und Abreise des einzelnen Kontakts über ein einfaches Check-In und Check-out im System erfasst.
 - f. Es bestehen Vorkehrungen oder Notfalllösungen, um eine durchgehende Erfassung von geschäftlichen Kontakten des Unternehmens zu gewährleisten, auch bei Ausfall der digitalen Anwendung.

4. Datenschutz

Das Unternehmen trägt für seine geschäftliche Tätigkeit unverändert die Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Datenschutzes gemäß der anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorgaben.

5. Kostenerstattung

Zur Vermeidung von Zweifeln ist klargestellt, dass keine Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber der Stadt bestehen.

6. Geltungsdauer der Kooperationserklärung

Diese Erklärung wird für die Geltungsdauer der CoronaVO in der jeweils aktuellen Fassung einschließlich von Änderungen der CoronaVO und an die Stelle der CoronaVO tretenden gesetzlichen Regelungen, die das Unternehmen zur Dokumentation geschäftlicher Kontakte verpflichten, abgegeben. Die Erklärung kann gegenüber dem Gesundheitsamt

der Stadt Mannheim schriftlich jeweils zum 1. des Folgemonats sowie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen werden.

Mannheim, den

(Unternehmen)
